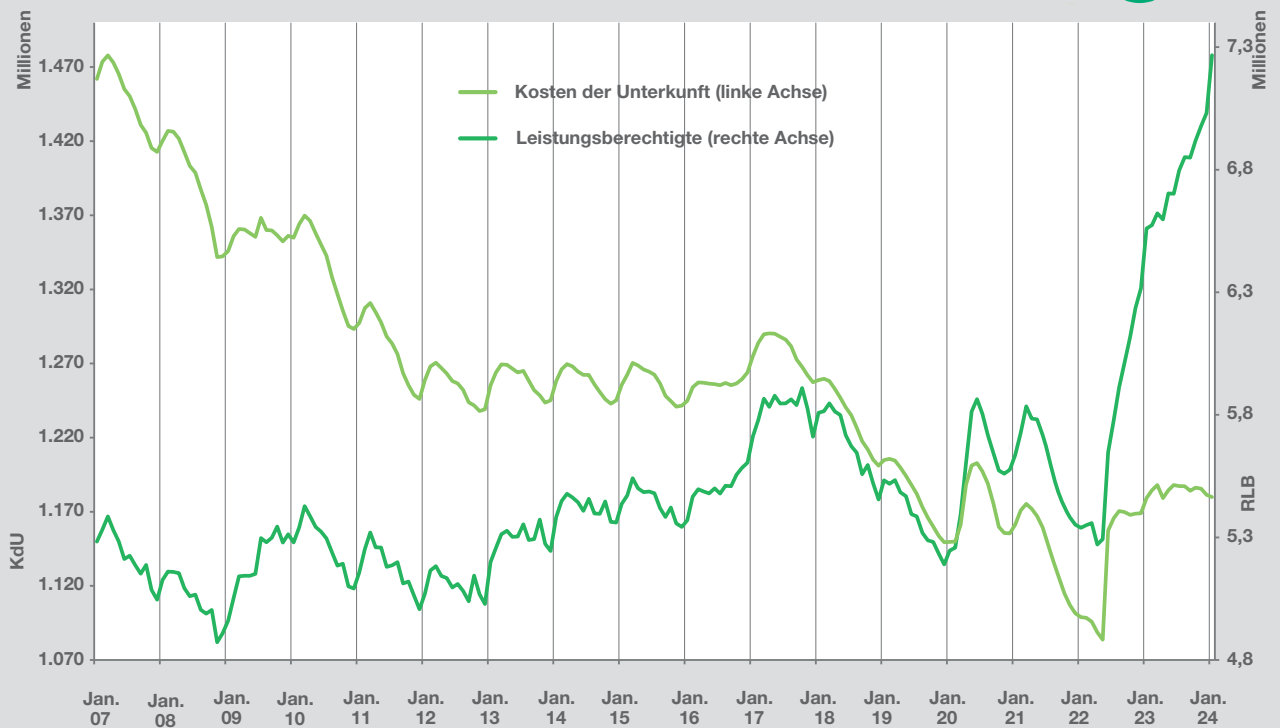


Abb. 18: Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten und der Kosten der Unterkunft (Personen und Ausgaben pro Monat jeweils in Mio.)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten der Bundesagentur für Arbeit.

den **Optionslandkreisen ein Ausgabeanstieg** um **6,8 %** zu erwarten.

Der **Anstieg der kommunalen Ausgaben** ist zum einen dem Fluchtgeschehen aus der Ukraine und dem sog. **Rechtskreiswechsel** geschuldet, da nach dem 1.6. 2022 eingereiste erwerbsfähige Kriegsvertriebene aus der Ukraine ab dem Zeitpunkt ihrer Registrierung im Ausländerzentralregister und der Vorlage eines Aufenthaltstitels nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. einer darauf gerichteten Fiktionsbescheinigung Leistungen nach dem SGB II und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Stand Dezember 2023 wurden **710.967 Regelleistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsbürgerschaft** gezählt. Bis zum April 2024 hat sich die Anzahl auf **721.155** Regelleistungsberechtigte erhöht (siehe dazu auch Abb. 20 unter C.III.1.e).

Der **Anstieg** ist zum anderen der **Ablösung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes durch das Bürgergeld**³⁶ geschuldet. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird der gesetzliche Auftrag der Jobcenter, der gerade erst um die Betreuung der Ukraine-Vertriebenen erweitert worden ist, erneut deutlich verändert und ausgeweitet.

Die **Kosten der Unterkunft und Heizung**, die den Löwenanteil dieser Ausgaben ausmachen, nahmen bei den Kommunen in den Flächenländern nach der kom-

munalen Kassenstatistik schwächer um 12,6 % auf 13,58 Mrd. € zu, **bei den Landkreisen nahmen sie stärker um 15,6 % auf 7,592 Mrd. € zu**. Die von der amtlichen SGB II-Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfassten Zahlungsansprüche insgesamt, d.h. einschließlich der Stadtstaaten, erhöhten sich bei den Kosten der Unterkunft und Heizung um 14,2 % auf 16,741 Mrd. € (Tab. 6 im Tabellenteil).

Wie die Abb. 18 zeigt, haben sich die **Kosten der Unterkunft** am aktuellen Rand **geradezu explosionsartig** erhöht. Die **Zahl der Leistungsberechtigten** im SGB II ist im Jahr **2023** um 5,6 % deutlich schwächer gewachsen (Tab. 6 im Tabellenteil). Der Vergleich mit dem Zuwachs der Leistungsberechtigten zeigt, dass neben dem Zuwachs von Leistungsbeziehern aufgrund des Ukraine-Krieges weitere Faktoren ausgabeerhöhend wirkten. Verstärkend wirkt die **Karenzzeit im SGB II** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II), nach der im ersten Jahr des Leistungsbezugs die Miete unabhängig von ihrer Höhe übernommen wird. Als weitere Faktoren zu nennen sind die **Energiepreisentwicklung** sowie die **angespannte Lage am Mietwohnungsmarkt**.

Auch bei der Betrachtung des längeren Zeitraums der Zahlen zu den Leistungsberechtigten und den Kosten für Unterkunft und Heizung fällt auf, dass sie sich **immer weiter auseinanderentwickeln**.

Dies hat seine Ursache in der **Entwicklung der Wohnungsmärkte** und den **Preissteigerungen** im Bereich der Unterkunfts-kosten, aber auch in der **allgemeinen Entwicklung zu kleineren Haushalten**, die zusätzlich das Wohnen verteuert.

Bei einer längerfristig angelegten Betrachtung wird deutlich, dass sich auch die **Ausgaben für kommunale Leistungen und Bundesleistungen im SGB II gegenläufig entwickelt haben** (vgl. Abb. 19). Während die Zahl der Leistungsberechtigten von 2007 bis 2023 trotz des Zuwachses durch die Geflüchteten aus der Ukraine insgesamt um -22,6 % gesunken ist, sind die Leistungsausgaben für die Kosten der Unterkunft bundesweit um 20,6 % aufgewachsen. Die Ausgaben des Bundes – also für Regelsatz, Mehrbedarfe, Sozialgeld und Sozialversicherungsbeiträge – sind hingegen (trotz Einführung des Bürgergeldes) um 13,9 % gestiegen.

Die Spannweite zwischen den prozentualen Unterschieden bei der Veränderung der Zahl der Leistungsberechtigten, den kommunalen Ausgaben und den Ausgaben des Bundes in den einzelnen Ländern ist dabei beachtlich. Dies zeigt, dass die Situation im SGB II nicht nur vom Arbeitsmarkt, sondern in Bezug auf die Lebenssituation der Familien im Leistungsbezug auch immens von

³⁶ Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022, BGBl. 2022, 2328.